

Satzung
über die Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br.
(Feuerwehrsatzung)

vom 13. Dezember 2011

in der Fassung der Satzungen vom 27. März 2012, vom 2. Februar 2016,
vom 26. September 2017, vom 2. Februar 2021 und vom 14. Mai 2024

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793) und § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 16, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 34 Abs. 5 Satz 5 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen über die Gemeindefeuerwehr

§ 1

Begriff und Aufgaben

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. unterhält eine Gemeindefeuerwehr, die die Bezeichnung "Feuerwehr Freiburg i. Br." führt.
- (2) Die Feuerwehr Freiburg i. Br. ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Freiburg i. Br. ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Feuerwehr Freiburg i. Br. werden die Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) übertragen.
- (4) Um den Anforderungen aus dem Feuerwehrgesetz gerecht zu werden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, erstellt die Stadt Freiburg i. Br. einen Brandschutzbedarfsplan.

§ 2
Gliederung

(1) Die Feuerwehr Freiburg i. Br. gliedert sich in die folgenden Abteilungen:

1. Berufsfeuerwehr,
2. Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr,
3. Jugendfeuerwehr,
4. Ehrenabteilung,
5. Musikzug.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und der Musikzug können ihre Angelegenheiten im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung auch in einer eigenen Ordnung (Regelung innerer Angelegenheiten, z. B. Ordnung für die Führung der Freiwilligen Feuerwehr, Jugendordnung, Ordnung der Ehrenabteilung, Ordnung des Musikzuges) selbst regeln. Diese eigenen Regelwerke sind mit den jeweiligen Stelleninhaber_innen in der Funktion als Feuerwehrkommandant_in und den jeweiligen Stelleninhaber_innen in ihrer Funktion als Stadtbrandmeister_in abzustimmen. ¹

¹ Hinweis zu der in der Feuerwehrsatzung verwendeten geschlechtersensiblen Sprache unter Anwendung des sog. "Auslassungszeichens", "Unterstrichs" auch "Gender Gap" genannt:

Der Unterstrich "_", wie z. B. bei der Benennung der Funktion "Feuerwehrkommandant_in" bietet in der Schriftsprache symbolisch Raum für Menschen, die sich nicht (nur) in der Zweigeschlechtlichkeit von "weiblich" und "männlich" wiederfinden (möchten). Die Stadt Freiburg steht für eine offene und tolerante Gesellschaft und widersetzt sich jeder Art von Diskriminierung. In ihren Anschreiben und Informationen, Publikationen adressiert sie unter Verwendung des Auslassungszeichens, alle Menschen, mit und ohne Behinderung, unabhängig ihres Geschlechtes, ihrer geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung, kulturellen und nationalen Herkunft, ihres Alters, ihrer Religion oder Weltanschauung. Die hier vorliegende Feuerwehrsatzung wird bei der nächsten Änderung in Gänze in Wort und Schrift überarbeitet werden.

(3) Unbeschadet ihrer teilweise bestehenden verwaltungsmäßigen Selbständigkeit bilden die Abteilungen eine Einheit.

§ 3

Leitung und Verwaltung

- (1) Die Feuerwehr Freiburg i. Br. wird von einem hauptamtlich tätigen, fachlich wie persönlich qualifizierten Feuerwehrkommandanten geleitet. Dieser ist gleichzeitig Leiter der Berufsfeuerwehr. Vor der Bestellung des Feuerwehrkommandanten sowie seines Stellvertreters ist der Feuerwehrrat zu hören.
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Freiburg i. Br. gemäß § 9 Abs. 1 FwG verantwortlich. Er hat den Oberbürgermeister, den für die Feuerwehr zuständigen Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten.
- (3) Um die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindefeuerwehr sicher zu stellen, kann der Feuerwehrkommandant die für den Einsatz-, Ausbildungs-, Übungs- und Feuer-sicherheitswachdienst sowie den allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen.
- (4) Für den Feuerwehrkommandanten wird ein hauptamtlicher Stellvertreter bestellt, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt und im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.
- (5) Die Verwaltung der Feuerwehr Freiburg i. Br. obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, das als Amt in die Stadtverwaltung eingegliedert ist. Amtsleiter ist der Feuerwehrkommandant, stellvertretender Amtsleiter ist der stellvertretende Feuerwehrkommandant.

§ 4

Funktion und Aufgaben des Stadtbrandmeisters

- (1) Der Stadtbrandmeister führt die Freiwillige Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und den Musikzug. Seine Funktionen und Aufgaben entsprechen denen eines Abteilungskommandanten nach § 8 FwG bezogen auf die Gesamtebene der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der in Satz 1 und der in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben. Administrative Unterstützung bekommt er aus dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz. Er ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und gegenüber den Abteilungskommandanten, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Präsidenten der Ehrenabteilung und dem Abteilungskommandanten des Musikzuges weisungsberechtigt.

- (2) Der Stadtbrandmeister ist in die Einsatzleitung, soweit die Freiwillige Feuerwehr betroffen ist, sowie in Fragen, die zur Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beitragen, einzubinden.
- (3) Unterstützt und im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertreten wird der Stadtbrandmeister bei seiner Arbeit durch seine Stellvertreter. Es können bis zu drei Stellvertreter bestellt werden. Die Zahl der Stellvertreter wird vom Feuerwehrausschuss festgelegt. Der Stadtbrandmeister und seine Vertreter erstellen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten über die Aufgabenverteilung eine Ordnung zur Führung der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Ordnung muss insbesondere folgende Aufgabenbereiche enthalten: Einsatzplanung und Vorbereitung, Ausbildung, Technik, Verwaltung, Jugendfeuerwehr und Ehrenabteilung. Ziel ist eine gleichmäßige Aufgabenverteilung auf den Stadtbrandmeister und seine Vertreter. Wird mehr als ein Stellvertreter bestellt, ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zum Stadtbrandmeister und zu dessen Stellvertreter können nur aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, sofern sie die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Als fachliche Mindestvoraussetzung gilt der erfolgreiche Abschluss des Zugführerlehrgangs einer staatlichen Landesfeuerweherschule.
- (5) Für die Wahl des Stadtbrandmeisters und seiner Stellvertreter bestellt der Feuerwehrkommandant auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses einen Wahlausschuss gemäß § 31 mit der Maßgabe, dass dieser bereits 6 Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit zu bestellen ist. Die Regelungen gemäß § 32 zur vorherigen Kandidatenermittlung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Feuerwehrausschuss zuständig für die geeignete Kandidatenbenennung ist. Die Wahlregelungen des § 33 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass zunächst eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist. Die Niederschrift ist, entgegen § 33 Abs. 5 über das Amt für Brand und Katastrophenschutz dem für die Feuerwehr zuständigen Bürgermeister vorzulegen. Nach seiner Wahl werden der Stadtbrandmeister sowie seine Stellvertreter nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtsführung von der Funktion und den Aufgaben in ihrer bisherigen Abteilung freigestellt.

- (7) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter. Ist 3 Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates keine Neuwahl zustande gekommen, bestellt der zuständige Bürgermeister bis zur Neuwahl den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum kommissarischen Stadtbrandmeister oder dessen Stellvertreter.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind; grundsätzlich gelten die gesundheitlichen Anforderungen durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung auf Grund einer arbeitsmedizinischen Untersuchung nach dem Grundsatz G 26.3 als erfüllt; für Mitglieder der Einsatzabteilung 17 gelten die gesundheitlichen Anforderungen auch bei Vorlage einer gültigen Bescheinigung auf Grund der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach den Grundsätzen G 25 und G 26.1 oder, sofern Arbeiten mit Absturzgefahr ausgeübt werden, durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach dem Grundsatz G 41 als erfüllt,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr

oder des Musikzuges in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (Fachberatern, § 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 7 Abs. 3 und 4 zulassen.
- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 6

Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 18 Abs. 7 in die Ehrenabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Ehemalige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerwehr Freiburg i. Br. haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtbrandmeister, seinen Stellvertreter und das Mitglied des Feuerwehrausschusses für ihre jeweilige Einsatzabteilung zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses und andere Vertreter zu wählen, sofern dies in dieser Satzung vorgesehen ist.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen ihrem Abteilungskommandanten der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

- (5) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend für bis zu maximal sechs Monaten von seinen Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (6) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 5 den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 8

Organe und Gliederung

(1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

1. der Stadtbrandmeister,
2. der Feuerwehrausschuss,
3. die Wehrversammlung,
4. die Abteilungskommandanten,
5. die Abteilungsausschüsse,
6. die Abteilungsversammlungen.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in die folgenden 18 Einsatzabteilungen:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| Abteilung 01 (Oberstadt) | Abteilung 10 (Opfingen) |
| Abteilung 02 (Unterstadt) | Abteilung 11 (Waltershofen) |
| Abteilung 03 (Herdern) | Abteilung 12 (Tiengen) |
| Abteilung 04 (Zähringen) | Abteilung 13 (Munzingen) |
| Abteilung 05 (Rieselfeld) | Abteilung 14 (Hochdorf) |
| Abteilung 06 (St. Georgen) | Abteilung 15 (Ebnet) |
| Abteilung 07 (Wiehre) | Abteilung 16 (Kappel) |

Abteilung 08 (Stühlinger)
Abteilung 09 (Lehen)

Abteilung 17 (Führungsunterstützung und Logistik)
Abteilung 18 (ABC-Zug)

§ 9

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen sowie die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Er ist vor allgemeinen örtlichen Regelungen, welche die Gemeindefeuerwehr berühren, zu hören.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem, dessen Stellvertreter, dem Stadtbrandmeister und dessen Stellvertretern sowie jeweils einem Vertreter aus einer der 18 Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr als stimmberechtigte Mitglieder. Sofern die Abteilungskommandanten und der Kassenverwalter der Freiwilligen Feuerwehr (§ 27 Abs. 5) nicht nach Satz 1 dem Feuerwehrausschuss angehören, können sie, ebenso wie der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, der Stadtjugendfeuerwehrwart, der Präsident der Ehrenabteilung und der Abteilungskommandant des Musikzuges, ohne Stimmberechtigung an den Ausschusssitzungen teilnehmen und müssen auf Antrag angehört werden. Der Oberbürgermeister und der für die Feuerwehr zuständige Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.
- (3) Die Vertreter der Abteilungen und deren Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Als Abteilungsvertreter und deren Stellvertreter können nur aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden.
- (4) Zur Wahl des Vertreters der jeweiligen Abteilung und seines Stellvertreters schlägt der Abteilungsausschuss gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor. Die Vorschriften zur vorherigen Kandidatennennung gemäß § 32 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Abteilungsausschuss Kandidaten vorschlägt, ein Vorschlagsrecht durch Unterstützer aus der Abteilung existiert entgegen §32 Abs. 1 bei diesen Wahlen nicht. Gewählt wird nach den Regelungen des § 33. Nach der Wahl werden die Vertreter der Abteilungen im Feuerwehrausschuss vom Feuerwehrkommandanten bestellt.
- (5) Scheidet der Vertreter einer Abteilung vorzeitig aus dem Feuerwehrausschuss aus, so rückt der Stellvertreter in der Funktion auf. Innerhalb von drei Monaten ist

für die restliche Amtszeit ein neuer Stellvertreter zu wählen, gleiches gilt für den Fall des Ausscheidens des Stellvertreters.

- (6) Sitzungen des Feuerwehrausschusses richten sich nach § 34 inklusive der Regelung über Dringlichkeitssitzungen. Die Schriftführung im Feuerwehrausschuss übernimmt ein mit der verwaltungstechnischen Unterstützung betrautes Mitglied des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 10

Wehrversammlung

- (1) Die Wehrversammlung entscheidet über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Die Wehrversammlung besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Feuerwehrkommandanten und den übrigen aktiven Angehörigen der 18 Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr, der Ehrenabteilung und des Musikzuges können an der Wehrversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sollten diese gleichzeitig einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören, sind sie stimmberechtigt.
- (3) Sitzungen der Wehrversammlung richten sich nach § 34. Darüber hinaus gilt, dass Anträge zur Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Wehrversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein müssen und die Wehrversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen ist. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Wehrversammlung. Die Schriftführung in der Wehrversammlung übernimmt ein mit der verwaltungstechnischen Unterstützung betrautes Mitglied des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 11

Abteilungskommandant und Abteilungsausschuss

- (1) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zum Abteilungskommandanten und zu dessen Stellvertreter können nur aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, sofern sie die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Als fachliche

Mindestvoraussetzung gilt der erfolgreiche Abschluss des Gruppenführerlehrgangs an einer staatlichen Landesfeuerwehrschule.

- (2) Für die Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters schlägt gemäß § 31 der Abteilungsausschuss einen Wahlausschuss vor. Die Regelungen für eine vorherige formale Kandidatenermittlung gemäß § 32 finden keine Anwendung. Die Wahlregelungen des § 33 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass zunächst eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist. Nach ihrer Wahl werden der Abteilungskommandant sowie sein Stellvertreter nach Zustimmung durch den Gemeinderat bzw. durch das nach der Hauptsatzung zuständige Organ vom Oberbürgermeister bestellt. Vor der Zustimmung sind der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister zu hören.
- (3) Abteilungskommandant oder ein Stellvertreter führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter. Ist 3 Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates bzw. des nach der Hauptsatzung zuständigen Organs keine Neuwahl zustande gekommen, bestellt der Bürgermeister bis zur Neuwahl einen vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum kommissarischen Abteilungskommandanten oder dessen Stellvertreter.
- (4) Für jede Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Abteilungsausschuss gebildet, der aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Vertretern der Abteilung als stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die konkrete Anzahl der gewählten Mitglieder bestimmt die Abteilungsversammlung.
- (5) Die Vertreter im Abteilungsausschuss werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Als Abteilungsvertreter können nur aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden.
- (6) Die Wahlleitung gemäß § 31 der Wahl des Vertreters der jeweiligen Abteilung übernimmt der Abteilungskommandant. Die Vorschriften zur vorherigen Kandidatenernennung gemäß § 32 finden keine Anwendung. Gewählt wird nach den Regelungen des § 33.
- (7) Scheidet der Vertreter einer Abteilung vorzeitig aus dem Abteilungsausschuss aus, so ist innerhalb von drei Monaten für die restliche Amtszeit ein neuer Vertreter zu wählen.

- (8) Die Abteilungen wählen einen Schriftführer gemäß § 26. Ist dieser nicht auch Mitglied des Abteilungsausschusses, ist er berechtigt ohne Stimme an den Sitzungen des Abteilungsausschusses teilzunehmen.
- (9) Die Regelungen über Sitzungen gemäß § 34 finden inklusive den Regelungen zu Dringlichkeitssitzungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die übrigen Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung sowie der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister an den Sitzungen des Abteilungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen können. Sie sind über die Termine und die Tagesordnungspunkte rechtzeitig zu informieren.

III.

Berufsfeuerwehr

§ 12

Ausschuss der Berufsfeuerwehr

- (1) Für die Abteilung Berufsfeuerwehr wird ein Ausschuss der Berufsfeuerwehr gebildet, der für das Sondervermögen nach § 28 Abs. 2 zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss der Berufsfeuerwehr besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und den fünf gewählten Vertretern des Personalrates als stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Die Regelungen über Sitzungen gemäß § 34 finden inklusive den Regelungen zu Dringlichkeitssitzungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die übrigen Angehörigen der Berufsfeuerwehr an den Sitzungen des Abteilungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen können. Sie sind über die Termine und die Tagesordnungspunkte rechtzeitig zu informieren.

IV.

Jugendfeuerwehr

§ 13

Aufgabe und Gliederung

- (1) In der Jugendfeuerwehr werden Jugendliche unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte, insbesondere mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut gemacht. Die Jugendfeuerwehr soll einen einsatzfähigen Nachwuchs für die Gemeindefeuerwehr heranbilden.

- (2) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden.
- (3) Die Organe der Jugendfeuerwehr sind:
1. der Stadtjugendfeuerwehrwart (§ 16) und sein Stellvertreter,
 2. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr,
 3. die Jugendgruppenwarte,
 4. die Jugendgruppenleiter.
- (4) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart, als Vorsitzendem sowie dessen Stellvertreter, dem Jugendsprecher (§ 17), dem Schriftführer (§ 26), dem Kassenwart (§ 28 Abs. 1) und zwei Beisitzern (§ 16 Abs. 6).
- (5) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr, soweit dies nicht einem anderen Organ zusteht. Er fasst des Weiteren über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendkasse Beschluss.
- (6) Im Hinblick auf die besondere Verantwortung gegenüber Jugendlichen und deren Eltern darf eine Bestellung der in Abs. 3 genannten Organe und eine Wahrnehmung des Amtes bzw. der Tätigkeit nur erfolgen, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorliegt, welches keine Eintragungen zu den in § 72 a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten enthält. Im Einzelfall kann die Stadt als Trägerin der Feuerwehr auch eine erneute Vorlage verlangen, wenn dies aufgrund konkreter Anhaltspunkte geboten scheint.

§ 14

Aufnahme und Ausscheiden

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie
1. den an einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr gestellten gesundheitlichen Anforderungen gewachsen sind,

2. ihrer geistigen und charakterlichen Entwicklung nach für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet sind,
 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister und dem Feuerwehrkommandant nach Anhörung des zuständigen Jugendgruppenwartes.
- (3) Der Feuerwehrangehörige kann ab dem vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres eine Parallelmitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr und der ihm zugeordneten Einsatzabteilung aufrechterhalten. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wechselt er, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Abteilung und des Feuerwehrausschusses nach § 5 Abs. 4, in die ihm zugeordnete Einsatzabteilung über.
- (4) Ab dem vollendeten 17. Lebensjahr kann der Angehörige der Jugendfeuerwehr am aktiven Übungsdienst der zugeordneten Einsatzabteilung teilnehmen, ohne sich hierbei in Gefahrenbereiche zu begeben. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Er nimmt jedoch nicht an Einsätzen und Alarmübungen teil. Die Teilnahme an Übungen bis zur Position des außerhalb des Gefahrenbereiches liegenden Verteilers ist möglich.
- (5) Des Weiteren besteht ab Vollendung des 17. Lebensjahres die Möglichkeit an dem Grundausbildungslehrgang der freiwilligen Feuerwehr (Truppmannlehrgang Teil 1) teilzunehmen.
- (6) Der Angehörige der Jugendfeuerwehr kann bereits ab Vollendung des 17. Lebensjahres mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten der Pflicht der arbeitsmedizinischen Untersuchung nach dem Grundsatz G 26.3 nachkommen.
- (7) Ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr scheidet aus der Jugendfeuerwehr aus, wenn er:
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird,
 2. schriftlich den Austritt aus der Jugendfeuerwehr erklärt,

3. nach dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung den in der Jugendfeuerwehr gestellten Aufgaben körperlich, gesundheitlich oder geistig auf Dauer nicht mehr gewachsen ist,
4. gemäß Abs. 8 aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird, oder
5. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

Er scheidet ferner aus, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung schriftlich zurücknehmen.

- (8) Ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr kann vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister und dem Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen werden, wenn er gegen seine Pflichten nach § 15 oder sonstige Dienstpflichten in erheblichem Umfang verstoßen hat.

§ 15

Rechte und Pflichten

Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken sowie den Jugendsprecher zu wählen. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen seines Jugendgruppenwartes und seiner Jugendgruppenleiter, des Stadtjugendfeuerwehrwarts, des zuständigen Abteilungskommandanten, des Stadtbrandmeisters sowie des Feuerwehrkommandanten zu befolgen. Die Kameradschaft ist innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 16

Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenwarte, Jugendgruppenleiter und Beisitzer

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich. Unterstützt wird der Stadtjugendfeuerwehrwart von seinem Stellvertreter, dieser vertritt ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Stadtbrandmeister nach innen und außen.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Jugendgruppenwarten und dem Jugendsprecher für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Beide müssen aktive Feuerwehrangehörige einer Einsatzabteilung sein und sollen den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. § 31 findet Anwendung, Vorschläge zur Besetzung des Wahlausschusses trifft der Ausschuss

der Jugendfeuerwehr gemäß § 32. Die Wahlen richten sich gemäß § 33, ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Kandidatenernennung. Nach der Wahl werden der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter vom Stadtbrandmeister ernannt. Bei der Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwarts und seines Stellvertreters steht den Jugendgruppenwarten abweichend von § 33 für jeweils angefangene 15 Angehörige ihrer Jugendgruppe eine Stimme zu. Maßgeblich ist die Zahl der Angehörigen zu Beginn des der Wahl vorangegangenen Monats.

- (3) Der Feuerwehrkommandant kann im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss die Bestellung des Stadtjugendfeuerwehrwarts und seines Stellvertreters sowie nach Anhörung des Stadtjugendfeuerwehrwarts die Bestellung der Jugendgruppenwarte und der Jugendgruppenleiter vom Abteilungskommandanten wegen fehlender Bewährung oder aus sonstigem wichtigem Grund widerrufen.
- (4) Wenn der Stadtjugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter sein Amt nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden nicht bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterführen kann, überträgt der Stadtbrandmeister die Aufgabe des Stadtjugendfeuerwehrwartes bzw. seines Vertreters kommissarisch auf einen qualifizierten Jugendgruppenwart, der bereit ist das Amt bis zur Wahl eines neuen Stadtjugendfeuerwehrwart kommissarisch zu übernehmen. Ist kein Jugendgruppenwart qualifiziert und bereit das Amt kommissarisch zu übernehmen, überträgt der Stadtbrandmeister die Aufgabe an ein aktives Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Freiburg, das zur Aufgabenwahrnehmung bereit ist, bis zur Wahl des neuen Stadtjugendfeuerwehrwartes oder seines Vertreters.
- (5) Die Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr bei den einzelnen Einsatzabteilungen werden von Jugendgruppenwarten geführt. Diese werden von dem Abteilungskommandanten der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der die entsprechende Jugendgruppe gebildet wurde vorgeschlagen und vom Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zur Unterstützung können auch weitere Jugendgruppenleiter auf die Dauer von drei Jahren vom Abteilungskommandant vorgeschlagen werden. Diese werden nach schriftlicher Mitteilung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart ernannt. Jugendgruppenwarte und -leiter müssen aktive Angehörige einer Einsatzabteilung sein und über die erforderliche Qualifikation verfügen oder diese umgehend erwerben. Die Jugendgruppenwarte sollen den Lehrgang "Jugendfeuerwehrwart" und die Jugendgruppenleiter den Lehrgang "Jugendgruppenleiter" erfolgreich absolviert haben. Eine befristete kommissarische Wahrnehmung der Funktion als Jugendgruppenwart ist dann möglich, wenn er mindestens über den Lehrgang "Jugendgruppenleiter" verfügt. Die kommissarische Wahrnehmung kann jedoch längstens zwei Jahre erfolgen.

- (6) Zu Beisitzern können Jugendgruppenwarte und Jugendleiter gewählt werden. Die Beisitzer werden von den Jugendgruppenwarten, Jugendgruppenleitern und dem Jugendsprecher auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 17

Jugendsprecher

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Jugendsprecher sowie seinen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Er soll das 13. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Angehörigen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Stadtbrandmeister und dem Feuerwehrkommandanten und ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss der Jugendfeuerwehr.
- (2) Wahlleitung gemäß § 31 übernimmt der Stadtjugendfeuerwehrwart. Die Regelung über die Wahl gemäß § 33 findet Anwendung. Nach der Wahl werden der Jugendsprecher sowie sein Stellvertreter vom Stadtjugendfeuerwehrwart ernannt.

V.

Ehrenabteilung

§ 18

Aufgabe, Leitung und Aufnahme

- (1) Die Ehrenabteilung dient der Pflege der Kameradschaft unter den ehemaligen Angehörigen der Berufsfeuerwehr, der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Musikzuges der Feuerwehr Freiburg sowie von Werkfeuerwehren, die im Geltungsbereich der Satzung bestehen. Die Ehrenabteilung kann Untergruppen bei jeder Einsatzabteilung bilden.
- (2) Die Ehrenabteilung wird von ihrem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern, dem Kassenwart und dem Schriftführer. In den Vorstand können nur Angehörige der Ehrenabteilung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Angehörigen der Ehrenabteilung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Zur Wahl des Präsidenten der Ehrenabteilung und seines Stellvertreters sowie der zwei Beisitzer und des Kassenwartes schlägt der Vorstand gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor. Die Wahlen richten sich nach § 33, eine vorherige Kandidatenernennung ist nicht notwendig. Vor der Bestellung des Vorstandes durch den

Stadtbrandmeister ist der Feuerwehrkommandant zu hören. Die Wahl des Schriftführers richtet sich nach § 26.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied führt sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter. Ist dies nicht möglich überträgt der Stadtbrandmeister die Aufgabe bis zur Bestellung eines Nachfolgers auf einen Angehörigen der Ehrenabteilung. Ist kein Mitglied der Ehrenabteilung bereit das Amt kommissarisch zu übernehmen, bestimmt der Stadtbrandmeister ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Freiburg bis zur Wahl des Nachfolgers das Amt kommissarisch wahrzunehmen.
- (5) Der Präsident der Ehrenabteilung kann sein Amt maximal vier Wahlperioden lang wahrnehmen.
- (6) Zur Betreuung der Angehörigen der Ehrenabteilung sowie zur Unterstützung des Vorstandes wählen die Mitglieder der jeweiligen Untergruppe der Ehrenabteilung ab einer Stärke von 20 Angehörigen einen Obmann. Untergruppen der Ehrenabteilung, die weniger als 20 Angehörige haben, können sich für die Wahl eines Obmanns mit anderen Untergruppen der Ehrenabteilung zusammenschließen um die Sollstärke von 20 Angehörigen zu erreichen. Die Wahlen der Obmänner werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses nach Abs. 3 gemäß §31 geleitet, die Wahlen richten sich nach § 33.
- (7) In die Ehrenabteilung können auf Antrag Angehörige der Berufsfeuerwehr, von Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Musikzuges der Feuerwehr Freiburg, sowie von Werkfeuerwehren, die im Geltungsbereich der Satzung bestehen, nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

VI. Musikzug

§ 19 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Musikzug dient der Förderung, Vertiefung und Verbreitung der Musik im Sinne der Feuerwehr Freiburg i. Br. Er pflegt das Brauchtum sowie die Kultur und fördert die musikalische Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen.

- (2) Der Musikzug trifft sich zu regelmäßigen Proben und tritt bei Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen auch außerhalb des Wirkungsbereiches der Feuerwehr Freiburg i. Br. auf. Der Musikzug verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Musikzug soll das Ansehen der Feuerwehr Freiburg fördern, er soll bei Auftritten die Uniform der Feuerwehr Freiburg tragen.

§ 20

Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) In den Musikzug können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (2) Ein Mitglied des Musikzuges kann gleichzeitig auch Mitglied einer anderen Abteilung der Feuerwehr Freiburg i. Br. sein.

§ 21

Ausscheiden und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Musikzug endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungskommandant des Musikzuges erfolgen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Mitglieder des Musikzuges, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen diese Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Musikzuges oder der Feuerwehr Freiburg i. Br. schädigen, können durch den Abteilungsausschuss des Musikzuges im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Stadtbrandmeister ausgeschlossen werden.

§ 22

Rechte und Pflichten

Jeder Angehörige des Musikzuges hat das Recht, den Abteilungskommandanten des Musikzuges und seinen Stellvertreter, den Mannschaftsvertreter sowie den Kassenswart und den Schriftführer zu wählen und bei der Gestaltung der Abteilungsarbeit und den Aufgaben des Musikzuges mitzuwirken. Jeder Angehörige des Musikzuges

ist verpflichtet, an der Ausbildung und an den Veranstaltungen des Musikzuges regelmäßig teilzunehmen, die Anordnungen des Abteilungskommandanten zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb des Musikzuges zu pflegen und zu fördern.

§ 23

Gliederung und Organisation des Musikzuges

- (1) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter führen den Musikzug in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Musikzuges bestehend aus dem Schriftführer (§ 26), dem Kassenwart (Abs. 3) und dem Mannschaftsvertreter (§ 29).
- (2) Der Abteilungskommandant des Musikzuges und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen des Musikzuges in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ausschuss des Musikzuges schlägt für die Wahl ihres Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters einen Wahlausschuss gemäß § 31 vor. Die Wahlen richten sich nach § 33, eine vorherige Kandidatenernennung ist nicht erforderlich. Der Abteilungskommandant des Musikzuges und sein Stellvertreter, werden nach der Wahl durch den Stadtbrandmeister bestellt. Der Abteilungskommandant bestellt den Mannschaftsvertreter.
- (3) Der Musikzug wählt aus seinen Reihen einen Kassenwart auf die Dauer von 3 Jahren. Er muss volljähriges Mitglied des Musikzuges sein. Der Ausschuss des Musikzuges (§ 23 Abs. 1) schlägt gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor, eine vorherige Kandidatenernennung ist nicht notwendig, gewählt wird gemäß § 33.
- (4) Dem Abteilungskommandanten obliegt die organisatorische Verantwortung des Musikzuges und die Vertretung des Musikzuges nach innen und außen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Abteilungskommandanten übernimmt der Stellvertreter diese Aufgaben.
- (5) Die musikalische Verantwortung übernimmt der musikalische Leiter des Musikzuges, dieser muss nicht Angehöriger der Feuerwehr Freiburg i. Br. sein. Die Benennung des musikalischen Leiters erfolgt durch den Ausschuss des Musikzuges (§ 23 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister, dem Feuerwehrkommandanten und nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Musikzuges. Der musikalische Leiter hat bei Sitzungen des Ausschusses des Musikzuges eine beratende Funktion.
- (6) Bei Auflösung des Musikzuges geht das Eigentum in vollem Umfang in das Eigentum der Feuerwehr Freiburg i. Br. über.

VII.

Bestimmungen für mehrere Abteilungen

§ 24

Feuerwehrrat

- (1) Für die gemeinsamen Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Feuerwehrrat gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des Personalrats der Berufsfeuerwehr, den stimmberechtigten Mitgliedern des Feuerwehrausschusses sowie dem Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten. Vorsitzender des Feuerwehrrates ist der Feuerwehrkommandant. Soweit die Abteilungskommandanten sowie der Kassenverwalter der Freiwilligen Feuerwehr nicht stimmberechtigte Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind, können sie ebenso wie der Abteilungskommandant des Musikzuges, der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie der Präsident der Ehrenabteilung an den Sitzungen des Feuerwehrrats ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
- (2) Vor der Erstellung von besonderen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr Freiburg i. Br. berühren, ist der Feuerwehrrat zu hören.
- (3) Es gelten die Regelungen für Sitzungen gemäß § 34.

§ 25

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Abteilungskommandanten findet jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung mit allen Angehörigen der einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr statt. Das gleiche gilt für die Ehrenabteilung unter der Leitung des Präsidenten der Ehrenabteilung sowie für den Musikzug unter der Leitung des Abteilungskommandanten des Musikzuges sowie für die Jugendfeuerwehr unter der Leitung des Stadtjugendfeuerwehrwarts allerdings mit der Maßgabe, dass auch alle Jugendgruppenwarte und Jugendgruppelleiter, der Jugendkassenwart und der Jugendschritfführer teilnehmen sollen.
- (2) Für die Sitzungen gelten die Regelungen des § 34 mit der Maßgabe, dass zu den Jahreshauptversammlungen der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister einzuladen sind. Zudem ist die Jahresversammlung der Ehrenabteilung bereits beschlussfähig, wenn mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 26
Schriftführung

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Angehörigen des Musikzuges, die Angehörigen der Ehrenabteilung sowie die Jugendgruppenwart und Jugendgruppenleiter wählen jeweils für ihre Einsatzabteilung, den Musikzug, die Ehrenabteilung sowie die Jugendabteilung jeweils einen Schriftführer für drei Jahre. Der Schriftführer muss Angehöriger der jeweiligen Abteilung sein, bei der Jugendabteilung muss er Jugendgruppenwart oder Jugendgruppenleiter sein. Der jeweilige Abteilungsausschuss schlägt für die Einsatzabteilungen, der Ausschuss des Musikzuges für den Musikzug und der Vorstand der Ehrenabteilung für die Ehrenabteilung einen Wahlausschuss gemäß § 31 vor. Bei der Jugendabteilung obliegt die Wahlleitung dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Es erfolgt in keinem Fall eine vorherige Kandidatenernennung gemäß § 32, gewählt werden die Schriftführer gemäß § 33. Die Schriftführer fertigen über die Versammlung, die Sitzungen der Ausschüsse und die sonstigen wichtigen Veranstaltungen der jeweiligen Abteilung Niederschriften an und erledigen die übrigen schriftlichen Arbeiten der Abteilung. Die Abstimmungsart (z. B. Zuruf, mündliche Abstimmung, Handzeichen, schriftliche oder schriftlich-geheime Abstimmung) kann durch den Wahlleiter bestimmt werden.

§ 27
Kameradschaftskasse, Kassenverwaltung
und -prüfung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Für die Freiwillige Freiburg i. Br. besteht ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des zuständigen Bürgermeisters für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Wirtschaftsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Feuerwehrausschuss zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet

ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Wirtschaftsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, dürfen Ausgaben nur in unaufschiebbaren Fällen geleistet werden.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Stadtbrandmeister ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Stadtbrandmeister vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählt der Feuerwehrausschuss einen aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Kassenverwalter für die Dauer von drei Jahren. Die Wahlleitung gemäß § 31 hat der Feuerwehrkommandant, die Wahl erfolgt gemäß § 33. Der Kassenverwalter hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Stadtbrandmeisters annehmen oder leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150,00 Euro im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Kassenverwalter erstattet dem Feuerwehrausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Bericht über den Jahresabschluss. Der Feuerwehrausschuss stellt den Jahresabschluss fest. Der Feuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Verlustabdeckung sowie über die Entlastung des Stadtbrandmeisters und des Kassenverwalters. Der Jahresabschluss ist dem zuständigen Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die jährliche Prüfung der Kameradschaftskasse wählt der Feuerwehrausschuss aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren; die Wahlen der Kassenprüfer erfolgen nicht gleichzeitig, sondern versetzt, die Wahlleitung gemäß § 31 hat der Feuerwehrkommandant, die Wahl erfolgt gemäß § 33. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer wird dem Feuerwehrausschuss zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.

§ 28

Sondervermögen der Einsatzabteilungen, der Jugendabteilung
und der Berufsfeuerwehr

- (1) Auch für die 18 Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden jeweils eigene Sondervermögen gebildet. Dafür gilt § 27 entsprechend mit folgenden Änderungen:
1. Der Abteilungsausschuss bzw. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr stellt den Wirtschaftsplan auf und beschließt über die Verwendung der Mittel. Er kann den Abteilungskommandanten bzw. den Stadtjugendfeuerwehrwart ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden.
 2. Der Abteilungskommandant bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den zuständigen Bürgermeister.
 3. Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählen die jeweiligen aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung jeweils einen Kassenverwalter für eine Amtszeit von drei Jahren und zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Diese müssen aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Für die Jugendfeuerwehr wählt der Jugendfeuerwehrausschuss aus den Reihen der Jugendgruppenwarte und -leiter.
 4. Der Kassenverwalter darf Zahlungen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten bzw. Stadtjugendfeuerwehrwarts annehmen oder leisten. Er erstattet der Abteilungsversammlung bzw. dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr innerhalb des ersten Quartals eines Jahres einen Bericht über den Jahresabschluss für das vergangene Jahr.
 5. Die Abteilungsversammlung bzw. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Abteilungskommandanten bzw. Stadtjugendfeuerwehrwarts und des jeweiligen Kassenverwalters.
 6. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer wird der Abteilungsversammlung bzw. dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.
- (2) Für die Abteilung Berufsfeuerwehr besteht ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen. § 27 gilt entsprechend mit folgenden Änderungen:

1. Der Ausschuss der Berufsfeuerwehr stellt den Wirtschaftsplan auf und beschließt über die Verwendung der Mittel. Er kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden.
2. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den zuständigen Bürgermeister.
3. Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählt der Ausschuss der Berufsfeuerwehr einen Kassenverwalter und zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von drei Jahren.
4. Der Kassenverwalter darf Zahlungen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen oder leisten. Er erstattet dem Ausschuss der Berufsfeuerwehr innerhalb des ersten Quartals eines Jahres einen Bericht über den Jahresabschluss für das vergangene Jahr.
5. Der Ausschuss der Berufsfeuerwehr stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Feuerwehrkommandanten und des Kassenverwalters.
6. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer wird dem Ausschuss der Berufsfeuerwehr zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.

§ 29

Mannschaftsvertreter

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Angehörigen des Musikzuges wählen jeweils aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Mannschaftsvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Mannschaftsvertreter vertritt die Interessen der Angehörigen der Abteilungen gegenüber dem Abteilungskommandanten, dem Stadtbrandmeister und dem Feuerwehrkommandanten. Die Wahlleitung gemäß § 31 übernimmt der Abteilungskommandant, die Wahlen richten sich nach § 33.

§ 30

Feuerwehrarzt

- (1) Der Feuerwehrkommandant bestellt nach Anhörung des Feuerwehrrates einen Feuerwehrarzt auf die Dauer von 5 Jahren.
- (2) Der Feuerwehrarzt hat die Aufgabe, bei der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung für alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mitzuwirken sowie alle aktiven Angehörigen der Feuerwehr Freiburg i. Br. im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst zu beraten und sie bei Bedarf zu betreuen.

- (3) Der Feuerwehrarzt kann gleichzeitig als Fachberater (§ 5 Abs. 3) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.

§ 31

Wahlausschuss / Wahlleiter

- (1) Sofern in dieser Satzung geregelt, werden Wahlausschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlversammlungen gebildet. Ist für eine Wahl die Bildung eines Ausschusses nicht vorgesehen, wird die Wahl vom genannten Wahlleiter vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom jeweils bestimmten Organ vorgeschlagen und soweit nicht anders geregelt vom Stadtbrandmeister bestellt. Der Wahlausschuss besteht aus drei zur jeweiligen Wahl aktiv wahlberechtigte Personen. Der Wahlausschuss wählt sich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht gleichzeitig selbst zur Wahl stehen. Die Mitglieder sind regelmäßig zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit oder dem Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des zu wählenden Amtes zu bestimmen. Scheiden die Amtsträger vorzeitig so kurzfristig aus, dass die Einhaltung der zwei Monatsfrist nicht möglich ist, so ist der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach bekannt werden des vorzeitigen Ausscheidens zu bestimmen. Der Wahlausschuss wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlleiter bestimmt den Wahlort sowie den -termin in Absprache mit dem Stadtbrandmeister und lädt die Wahlberechtigten hierzu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail ein. Die Wahlversammlung muss, sofern ein Wahlausschuss bestellt ist spätestens drei Monate, ist ein Wahlleiter bestellt einen Monat vor dem Ablauf der Amtszeit oder dem Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des zur Wahl stehenden Amtsträgers durchgeführt werden. Scheidet der zu wählende Amtsträger vorzeitig so kurzfristig aus seinem Amt aus, das die Fristwahrung nicht möglich ist, soll die Wahlversammlung innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des Wahlausschusses bzw. des Wahlleiters durchgeführt werden.

§ 32

Kandidaten

- (1) Wird eine vorherige Kandidatenernennung angeordnet, hat das jeweils genannte Organ dem Wahlausschuss bzw. dem Wahlleiter bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung jeweils einen oder mehrere geeignete Kandidaten für das Amt vor-

zuschlagen. Weiterhin sind diejenigen passiven Wahlberechtigten vom Wahlausschuss zur Wahl zuzulassen, für die bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung ein von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichneter schriftlicher Wahlvorschlag beim Wahlausschuss eingeht.

- (2) Die vorgeschlagenen Kandidaten sind in den Stimmzettel für die Wahlversammlung aufzunehmen, wenn sie sich bis eine Woche vor der Wahlversammlung gegenüber dem Wahlausschuss bzw. dem Wahlleiter schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Geht kein Wahlvorschlag rechtzeitig beim Wahlausschuss bzw. beim Wahlleiter ein, findet keine Wahlversammlung statt. Der Wahlausschuss bzw. der Wahlleiter gibt den Auftrag an das Organ zurück, welches ihn bestellt hat. Dieses muss innerhalb von zwei Monaten einen neuen Wahlgang organisieren.
- (3) Sehen die speziellen Regelungen keine vorherige Kandidatennennung vor, können Kandidaten, die passiv wahlberechtigt sind, noch auf der Wahlversammlung ihre Kandidatur gegenüber dem Wahlleiter erklären.

§ 33

Wahlen

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. der Wahlleiter leitet die Wahl.
- (2) Grundsätzlich wird jeder Amtsträger (auch Amtsträger und Stellvertreter) unabhängig von einander in getrennten Wahlgängen gewählt. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet in derselben Wahlversammlung zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wird für die Wahl zunächst eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben, so gilt für den ersten Wahlgang, dass ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sowie mindestens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten muss. Für den zweiten Wahlgang gilt die obige Regelung. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser nicht im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist er nicht gewählt. In diesem Fall hat der Wahlausschuss bzw. der Wahlleiter unverzüglich eine neue Wahlversammlung einzuberufen, die innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden muss.

- (5) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlleiter hat über die Wahlversammlung eine unterschriebene Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist, sofern nichts anderes geregelt ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung über den Stadtbrandmeister dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen.

§ 34

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, eröffnet, leitet und schließt sie.
- (2) Andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr und sonstige sachkundige Personen können vom Vorsitzenden zur Sitzung beratend hinzugezogen werden, weitere Gäste von ihm eingeladen werden.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (4) Sitzungen finden nur nach ordnungsgemäßer Einberufung statt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei den Einladungen zu jeder Sitzung hinzuweisen.
- (5) Sofern besonders geregelt besteht die Möglichkeit der Einberufung einer Dringlichkeitssitzung, die durch den Vorsitzenden auch ohne Frist und formlos einberufen werden kann. Die dringlich einberufene Sitzung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (Bei der Berechnung sind Nachkommawerte aufzurunden) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In der Sitzung wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die der anwesenden Mitglieder sowie die der übrigen Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

VIII.

Entschädigung

§ 35

Art und Umfang der Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt, der für jeden Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr 150,00 Euro pro Kalenderjahr beträgt. Bei der Jugendfeuerwehr und beim Musikzug betragen diese Auslagenentschädigungen jeweils 25,00 Euro für jeden Angehörigen pro Kalenderjahr.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag den durch die Ausübung des Dienstes sowie durch die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr wird ohne besonderen Nachweis des Einkommens ein Regelstundensatz von 20,00 Euro pro Stunde festgesetzt. Bei Feuerwehrangehörigen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis; für diese Personen wird ein Stundensatz von 10,00 Euro für jede volle Stunde festgesetzt.
- (3) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt höchstens die Vergütung der Entgeltgruppe 12, Stufe 4 des TVöD. Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet.
- (4) Wird der Betrieb oder die selbstständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einen eigens bestellten Vertreter fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für den Vertreter erstattet, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Entschädigung, die dem ehrenamtlichen Tätigen zu zahlen wäre.

- (5) Die Höhe des Verdienstauffalls ist, sofern kein Regelstundensatz festgesetzt ist, glaubhaft zu machen.
- (6) Für den Feuerwehrsicherheitswachdienst erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr abweichend von Abs. 1 bis 5 für die notwendigen Auslagen und den entstandenen Verdienstauffall eine pauschalierte Entschädigung nach einem Durchschnittssatz. Der Durchschnittssatz für den Feuersicherheitswachdienst beträgt 10,00 Euro für jede geleistete Stunde.
- (7) Für jeden Einsatz wird dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein pauschalierter Erfrischungszuschuss gewährt, der bei einem Einsatz bis zu vier Stunden Dauer 5,00 Euro und bei einem länger dauernden Einsatz 10,00 Euro beträgt.
- (8) Den folgenden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, wird hierfür pro Kalenderjahr eine zusätzliche Entschädigung in folgender Höhe geleistet:

- Stadtbrandmeister	7.200,00 Euro
- Stellvertreter des Stadtbrandmeister	3.000,00 Euro
- Abteilungskommandant	480,00 Euro
- Gerätewart	250,00 Euro
- Stadtjugendfeuerwehrwart	480,00 Euro
- Jugendgruppenwart	250,00 Euro
- Präsident der Ehrenabteilung	480,00 Euro
- Abteilungskommandant des Musikzuges	480,00 Euro
- Ausbildungsbegleiter	250,00 Euro
- bestellter Fachberater	120,00 Euro

Sofern die in Satz 1 genannte Funktion nur für einen Teil des Kalenderjahres übertragen ist, wird die Aufwandsentschädigung anteilig für die vollen Kalendermonate gewährt.

- (9) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 bis 8 wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (10) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

- (11) Die Stadt Freiburg weist der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr jährlich ein Budget von 4.100,00 Euro zu, das von dieser selbst bewirtschaftet wird.
- (12) Die Stadt Freiburg weist den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr, dem Musikzug und der Ehrenabteilungen jährlich ein Budget von 1.000,00 Euro zu, das u.a. zur Bestreitung eigenständiger Maßnahmen zur Pflege der Räumlichkeiten in den Feuerwehrhäusern sowie deren Außenanlagen und Hausmeistertätigkeiten zu verwenden ist und von diesen selbst bewirtschaftet wird.
- (13) Die Stadt Freiburg weist der Freiwilligen Feuerwehr ein jährliches Budget von 110.000,00 Euro zu. Die Zuwendung hat insbesondere die Unterstützung der persönlichen Einsatzfähigkeit und die Kameradschaftspflege zum Zweck sowie die Möglichkeit Beschaffungen vorzunehmen bzw. zu unterstützen, die dem Feuerwehrzweck dienen (bspw. Ergänzungen der persönlichen Ausstattung). Sie erfolgt zur eigenverantwortlichen Verwendung der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Abteilungen. Die Verpflichtungen der Gemeinde gemäß § 3 FwG bleiben hiervon unberührt.
Über die Verwendung ist jährlich ein Budgetplan zu erstellen, der vom Feuerwehrausschuss beschlossen wird und dem zuständigen Feuerwehrdezernenten zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Budgetplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.
- (14) Für die Durchführung des Übungsbetriebes und deren musikalische Leitung bei Proben und Auftritten erhält der Musikzug durch die Stadt Freiburg einen monatlichen Zuschuss von 200,00 Euro.

§ 36

Entschädigung der Ausbildungsbeauftragten

Die Entschädigung der Ausbildungsbeauftragten für die Grund-, Truppführer-, Maschinisten-, Atemschutzgeräteträger- und Sprechfunkerausbildung sowie für den Gruppen-, Zug-, Verbandsführerlehrgang oder vergleichbare Lehrgänge beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach der jeweiligen Feuerwehrdienstvorschrift. Die Auszubildenden können sowohl im beruflichen wie ehrenamtlichen Bereich der Stadt Freiburg tätig sein.

**IX.
Sonstige Bestimmungen**

**§ 37
Ehrungen**

- (1) Der Feuerwehrrat kann Personen, die sich um die Feuerwehr Freiburg i. Br. besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied der Feuerwehr Freiburg i. Br. ernennen.
- (2) Ausschließlich der Feuerwehrausschuss kann verdienten Angehörigen der Feuerwehr Freiburg einen Ehrendienstgrad verleihen, dies gilt auch für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Jugendabteilung sowie den Musikzug. Alle genannten haben das Recht dem Feuerwehrausschuss Vorschläge zu unterbreiten. Nähere Regelungen für die Verleihung von Ehren- und Dienstgraden erlässt der Feuerwehrrat in einer für alle Abteilungen verbindlichen Ordnung.

**§ 38
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22. Mai 1990 in der Fassung vom 30. Juni 2009 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit der Mandatsträger, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt sind, richtet sich nach den Vorgaben der Satzung, nach der sie gewählt wurden.

Hinweis:

Unser Anliegen ist es, alle Leser_innen der Feuerwehrsatzung anzusprechen und zu repräsentieren. Im Sinne der Charta der Vielfalt adressieren wir dabei alle Menschen, mit und ohne Behinderung, unabhängig ihres Geschlechtes, ihrer geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung, kulturellen und nationalen Herkunft, ihres Alters, ihrer Religion oder Weltanschauung. Eine in Gänze in Wort und Schrift geschlechtersensibel überarbeitete Feuerwehrsatzung erfolgt im Rahmen der nächsten Satzungsänderung und wird zu dem Zeitpunkt analog zu der dann erarbeitenden Drucksache vorgelegt werden.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 16.12.2011.

Die Änderungssatzung vom 27.03.2012 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 07.04.2012 und am 08.04.2012 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 02.02.2016 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 12.02.2016 und am 01.04.2016 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 26.09.2017 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 13.10.2017 und am 14.10.2017 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 02.02.2021 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 12.02.2021 und rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft getreten. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Ziffer 3 (§ 13 Abs. 6 neue Fassung), Ziffer 4 (§ 14 Abs. 7 Nr. 1 neue Fassung) und Ziffer 5 (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 neue Fassung) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 14.05.2024 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 25.05.2024 und am 01.06.2024 in Kraft getreten.